

5. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 „Ferien- und Freizeitzentrum Brüchetal“

Stadt Winterberg

Hier: Artenschutzrechtliche Prüfung



Im Auftrag der Stadt Winterberg

Mai 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Datengrundlagen.....	1
3. Lebensräume im Plangebiet.....	2
4. Beurteilung der potenziellen Gefährdung planungsrelevanter Arten im Plangebiet	3
5. Beurteilung der tatsächlichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten im Plangebiet.....	4

ANHANG

1. Anlass und Aufgabenstellung

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ferien und Freizeitzentrum Brüchetal“ möchte die Stadt Winterberg eine Stärkung des Tourismus durch eine Erhöhung der Attraktivität des bestehenden Skigebietes erreichen. Über den Bauleitplan sollen die geplante Modernisierungsmaßnahmen planungsrechtlich abgesichert werden. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Änderung des Bebauungsplanes umfasst vier Änderungsbereiche (Abb. 1).

In den Änderungsbereichen A und B ist die Errichtung von Sesselliften geplant. Diese ersetzen bestehende Schlepplifte. Die Änderungsbereiche C und D dienen der Sicherung bestehender Anlagen und werden nachrichtlich übernommen.



Abbildung 1: Änderungsbereiche des Bebauungsplans.

2. Datengrundlagen

Die Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf Grundlage der beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (LANUV) vorhandenen

Daten zu planungsrelevanten Arten im Messtischblatt 4816 Girkhausen, Quadrant 2. Eigene Arterfassungen wurden nicht durchgeführt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrat 2 im Messtischblatt 4816.

Art		Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Accipiter gentilis	Habicht	G
Accipiter nisus	Sperber	G
Aegolius funereus	Raufußkauz	S
Anthus pratensis	Wiesenpieper	S
Anthus trivialis	Baumpieper	U-
Buteo buteo	Mäusebussard	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U
Ciconia nigra	Schwarzstorch	U
Cuculus canorus	Kuckuck	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U
Dryobates minor	Kleinspecht	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	G
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U-
Lanius collurio	Neuntöter	G-
Lanius excubitor	Raubwürger	S
Lullula arborea	Heidelerche	G
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	G
Picus canus	Grauspecht	S
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	U
Serinus serinus	Girlitz	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	S
Strix aluco	Waldkauz	G
Sturnus vulgaris	Star	U

3. Lebensräume im Plangebiet

Die Änderungsbereiche befinden sich im Skigebiet Altastenberg. Das Gebiet ist von artenreichen, extensiv genutzten Bergmähwiesen (LRT 6520) durchzogen. Daneben sind weitere extensive Grünländer, Heiden (LRT 4030) und Borstgrasrasen (LRT 6230) vorhanden. Angrenzend befinden sich Nadelforste und kleinflächig eingestreute Buchenwälder.

4. Beurteilung der potenziellen Gefährdung planungsrelevanter Arten im Plangebiet

Da keine eigenen Erhebungen durchgeführt wurden, kann nur anhand der im Gebiet vorkommenden Habitate auf ein mögliches Vorkommen von Arten geschlossen werden.

Innerhalb der durch die Planung direkt betroffenen Offenlandflächen (Grünlandflächen) können die planungsrelevanten Bodenbrüter Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Baumpieper (*Anthus trivialis*) und Heidelerche (*Lullula arborea*) vorkommen. Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) und Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*) sind als Waldbewohner in den Änderungsbereichen des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) können ihre Horste in den angrenzenden Waldgebieten haben. Diese werden durch die Planung nicht betroffen. Das Offenland steht auch weiterhin als Nahrungshabitat zur Verfügung.

Für Höhlenbrüter wie Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Waldkauz (*Strix aluco*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Grauspecht (*Picus canus*) fehlen im Plangebiet (Offenland) geeignete Bruthabitate. Der Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) brütet in lichten oder aufgelockerten Altholbeständen in Wäldern, Waldrändern und -lichtungen, lichten Kiefernwäldern, Streuobstbeständen, Baumreihen, halboffenen Heidelandschaften bis hin zu Gärten, Parks und Friedhöfen. Dabei werden neben Naturhöhlen auch Nischen an Gebäuden oder Nistkästen zur Brut genutzt. In den Änderungsbereichen kann ein Vorkommen des Gartenrotschwanzes aufgrund fehlender Habitatstrukturen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auch der Star (*Sturnus vulgaris*) kommt in einer Vielzahl an Lebensräumen vor. Häufig brütet er auch in Siedlungen, wo er alle erdenklichen Höhlen, Spalten und Nischen sowie Nisthilfen an Gebäuden besiedelt. Da es sich bei den Planbereichen um einen Offenlandbereich ohne geeigneten Nistmöglichkeiten für den Star handelt, kann ein Brutvorkommen in diesen Bereichen ausgeschlossen werden.

Die Mehlschwalbe (*Delia urbica*) als Gebäudebrüter könnte an der Außenwand der Hasenhütte Nester anlegen, sowie im Siedlungsbereich von Altastenberg zu finden sein. Die Rauchschnepfe (*Hirundo rustica*) brütet meist im Innern von landwirtschaftlichen Gebäuden. Ein Vorkommen eines Brutbestandes im Plangebiet kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*) und Turteltaube (*Streptopelia turtur*) können ihre Nester potenziell in den der

Liftrassen angrenzenden Gehölzbeständen anlegen. Der Girlitz (*Serinus serinus*) bevorzugt ob seiner mediterranen Herkunft ein trockenes und warmes Klima. Aufgrund der Höhlenlage des Plangebietes und damit verbundenen rauen Klimas wird ein Brutvorkommen des Girlitzes als unwahrscheinlich erachtet.

Der Kuckuck (*Cuculus canorus*) legt als Brutschmarotzer sein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Ein Vorkommen im Gebiet kann zunächst nicht ausgeschlossen werden.

5. Beurteilung der tatsächlichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten im Plangebiet

Durch die Planung sind vor allem die Bodenbrüter Wiesenpieper, Baumpieper und Heidelerche betroffen. Auch Bluthänfling, Neuntöter, Raubwürger und Turteltaube, die ihre Nester in Gehölzen anlegen, können durch die Gehölzentfernung zur Entwicklung von Bergmähwiesen betroffen sein. Eine detaillierte Art für Art Prüfung für Wiesenpieper, Baumpieper, Bluthänfling, Raubwürger und Turteltaube kann dem Anhang entnommen werden. Heidelerche und Neuntöter werden nicht einzeln geprüft, da diese Arten nach der Ampelliste einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

Die Bauausführung ist für den Spätsommer / Herbst vorgesehen. Durch eine Ausführung außerhalb der Hauptbrutzeit (15. März bis 15. August) kann sichergestellt werden, dass das Tötungsverbot und das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 BNatSchG) nicht eintreten. Sollten die Bauarbeiten vor dem 15. August beginnen, kann die Untere Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Durch eine ökologische Baubegleitung sind etwaige Gehölzbestände vor Entfernung auf Brutvögel zu kontrollieren. Bei Vorfinden besetzter Nester ist mit der Rodung bis zum Auszug der Jungvögel zu warten. Durch Vergrämungsmaßnahmen im Offenland können bereits im Vorfeld Brutvorhaben von Bodenbrütern verhindert werden. Da vor allem der Wiesenpieper noch bis Anfang August Eier ablegen kann, sollte nach dem regulären ersten Schnitt des Grünlandes zusätzliche Mahd /Mulchung im Bereich der Baufelder vorgenommen werden, damit die Art keine geeignete Vegetation zur Brut vorfindet. Zudem können als weitere vergrämende Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten Stangen mit Flatterbändern im Bereich der Baufelder ausgebracht werden.

Die vorhandenen Habitate befinden sich innerhalb eines touristisch bereits stark erschlossenen Gebiets. So sind bereits mehrere Lifte, Fahr- und Wanderwege vorhanden, die im Sommer und Winter regelmäßig frequentiert werden. Durch die Planung werden keine nachhaltigen negativen Beeinflussungen der Habitatstrukturen prognostiziert, zumal der neue Lift zwei alte Lifte ersetzen soll und es so zu einer kompakteren Nutzung des Gebietes kommt. Unter Berücksichtigung der genannten Vergrämuungsmaßnahmen ergeben sich keine Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

ANHANG